

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Dreizehntes Hauptstück. Von den Handelsmäklern

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Fr. 2. Wie erlöschen die Verbindlichkeiten der Frachtführer?

Antw. Dadurch, daß der Frachtführer demjenigen die Güter überbringt, an welchen sie geschickt sind, und letzterer die Fracht gezahlt hat; denn alsdann findet eine Klage gegen den Frachtführer durchaus nicht mehr Statt.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Handelsmäklern.

Fr. 1. Wie viele Arten von Handelsmäklern kennt unser Gesetz?

Antw. Es giebt deren drei verschiedene Arten; es sind dieß die Waarenmäkler, dann die Wechselmäkler, endlich die Frachtmäkler.

Fr. 2. Was versteht man unter Waarenmäkler?

Antw. Nach unsern Handelsgesetzen soll er von der Staatsbehörde ernannt werden, er hat auch ausschließlich das Recht für Waarenkäufe-Unterhändler zu sein und deren laufenden Preis zu beglaubigen (Anh. S. 75 u. 78).

Fr. 3. Welche Pflichten hat der Waarenmäkler?

Antw. Er soll ein mit obrigkeitlichem Handzuge versehenes Buch führen, in dasselbe soll er alle durch seine Beihülfe abgeschlossene Handelsgeschäfte eintragen; er muß sich aller Handels- und Wechsel-Geschäfte auf eigene Rechnung enthalten; er darf für die, welchen er dient, weder Gelder einnehmen, noch solche auszahlen, noch Bürgschaft für die Handel übernehmen, in welchen er als Unterhändler auftritt (Anh. S. 81 — 83).

Fr. 4. Wie erlöscht das Recht eines Waarenmäcklers?

Antw. Wenn er seine zur vorigen Frage näher bezeichneten Pflichten nicht erfüllt.

Fr. 5. Was hat die Erlöschung des Waarenmäklerrechts zur besondern Folge?

Antw. Daß der Waarenmäkler ein solches Amt nie wieder erhalten kann (Anh. S. 85—88). Auch kann er, außer seiner sonstigen Verantwortlichkeit, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 fl. verfällt werden, wobei natürlicher Weise der eigentliche Schaden den er Jemanden zufügte, nicht mit einbegriffen ist.

Fr. 6. Was versteht man unter Wechselmäklern?

Antw. Von den Wechselmäklern gilt im allgemeinen, was ich eben von den Waarenmäklern sagte; allein insbesondere muß man sich bei dem Wechselmäkler folgendes merken: seiner Stellung nach hat der Wechselmäkler das ausschließende Recht, Unterhändler der Staatspapiere u. dgl. zu sein, über Wechsel Handel zu schließen und deren Werth zu beglaubigen (Anh. S. 76).

Fr. 7. Was versteht man unter Frachtmäklern?

Antw. Ihnen steht es ausschließlich zu, hinsichtlich der Frachtversendungen zu Wasser und zu Land zu unterhandeln, doch darf keiner sich mit dem Geschäfte der Waaren- oder Wechselmäkler befassen.

Fr. 8. Welche Pflichten liegen dem Frachtmäkler ob?

Antw. Das Handelsrecht spricht sich hierüber nicht aus, die Pflichten und Folgen der Nichterfüllung derselben können darum nur dieselben sein, welche von den andern Mäklern überhaupt gelten, weil ein stichhaltiger Grund gar nicht denkbar ist, warum hier eine Ausnahme Statt finden sollte (Anh. S. 72, 75 u. 82).

Vierzehntes Hauptstück.

Von den untergeordneten Personen.

Fr. Was versteht man unter einem Handlungs-Verwalter?

Antw. Es ist diejenige in einer Handlung u. angestellte Person, welche die Handelsgeschäfte besorgt, und zwar im Namen eines Andern — (also auch Anderer); es muß der Verwalter selbst zum Handel berechtigt sein, nicht bloß ein-